

nisfreien Ländern und 15 NATO-Staaten die Schlußakte der KSZE. Insbesondere zwei grundlegende Aufgaben wurden durch die KSZE gelöst. Die 35 Teilnehmerstaaten fixierten die politischen und territorialen Realitäten, wie sie im Ergebnis des zweiten Weltkrieges und der Nachkriegsentwicklung entstanden waren, als völkerrechtlich verbindlich. Damit wurden die Grenzen in Europa von allen europäischen Staaten, den USA und Kanada als unverletzlich anerkannt. Zugleich wurden durch den vereinbarten Kodex der Prinzipien zwischenstaatlicher Beziehungen die Grundsätze der friedlichen Koexistenz für die Verwirklichung kollektiver Sicherheit in Europa verankert und damit der weiteren Festigung der europäischen Sicherheit neue Perspektiven eröffnet. Als Ziel ihres Zusammenwirkens betrachten es die Unterzeichnerstaaten, »bessere Beziehungen untereinander zu fördern sowie Bedingungen zu gewährleisten, unter denen ihre Völker in echtem und dauerhaftem Frieden, frei von jeglicher Bedrohung oder Beeinträchtigung ihrer Sicherheit leben können«. Damit wurde die Notwendigkeit bekräftigt, gemeinsam, nicht gegeneinander, sondern miteinander durch politische Mittel die Sicherheit zu gewährleisten. Die Schlußakte, die aus vier Kapiteln besteht, bildet ein einheitliches Ganzes und besitzt Geltung zwischen, ihren Signatarstaaten und in Europa. Die Schlußakte, die eine sorgfältig ausgewogene Bilanz der Interessen aller Beteiligten darstellt, besitzt hohe politische Verbindlichkeit. Ihr Kernstück bildet die Prinzipien Deklaration, in der ihre Signatare die folgenden, mit den Völkerrechtsprinzipien der UNO-Charta übereinstimmenden Grundprinzipien bekräftigen: souveräne Gleichheit; Achtung der der Souveränität innewohnenden Rechte; Enthaltung von der Andro-

hung und Anwendung von Gewalt; Unverletzlichkeit der Grenzen; territoriale Integrität der Staaten; friedliche Regelung von Streitigkeiten; Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten; Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit; Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsrecht der Völker; Zusammenarbeit zwischen den Staaten; Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen nach Treu und Glauben. Diese Prinzipien stehen an der Spitze der Schlußakte. Damit wurde den Fragen der Sicherheit jene Priorität eingeräumt, die sich aus den Erfahrungen der Völker Europas ergibt. Zugleich wurde so verdeutlicht, daß die Erhaltung des Friedens und die Gewährleistung der Sicherheit aller Teilnehmerstaaten aufs engste miteinander verbunden sind und die Entfaltung der Zusammenarbeit von Staaten unterschiedlicher Systeme die Festigung der Sicherheit voraussetzt. Im ersten Teil der Schlußakte anerkannten ihre Signatare ferner die Notwendigkeit, die politische Entspannung durch Schritte der militärischen Entspannung zu ergänzen, und bekundeten generell ihr Interesse an Bemühungen zur Verminderung der militärischen Konfrontation und zur Förderung der Abrüstung und zur Förderung der Abrüstung mit dem Ziel, »schließlich eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger internationaler Kontrolle zu erreichen«. Sie vereinbarten vertrauensfördernde Maßnahmen, indem sie übereinkamen, auf freiwilliger Grundlage größere militärische Manöver vorher anzukündigen und Beobachter zu Manövern einzuladen bzw. zu entsenden. Mit dem Ziel, »zur Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa und der ganzen Welt beizutragen«, wurden in der Schlußakte die politischen Grundlagen und Ziele, die